



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Zum römisch-deutschen Streit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

müthige Siegeslust, sondern auch eine rechte, wahre Kampfesfreude, die helle Lust am Schlachtengewühl. Wir erinnern nur an das originelle Hei! das sich, wie ein wilder Schlachtruf, durch ganze Lieder hinzieht, gleich dem feurigen „Alala!“ in Tyrtaus' Kampfliedern. Wo solche Lieder entstehen konnten, da mußten auch die Männer nicht selten sein, die sich, wie wir's in der Schlacht bei St. Jacob sahen, mit zügelloser Tollkühnheit unter die zehnfache Ueberzahl der Feinde stürzten und den überwältigenden Muth sämmtlich mit dem Leben bezahlten, — die nachher, als es zu Hause nichts mehr zu kriegen gab, gleich den „heiligen Längen“ der Samniten, in hellen Haufen als Reisläufer in fremde Dienste gingen und ihre Schlachtenlust auf französischen und italienischen Schlachtfeldern büßten. —

Zum römisch-deutschen Streit.

Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage von Dr. Otto Mejer. Dritter Theil, erste Abtheilung. Rostock 1874.

In Nr. 30 dieser Blätter vom vorigen Jahre haben wir des zweiten Theiles zweite Abtheilung von Dr. Otto Mejer's Geschichte der römisch-deutschen Frage besprochen. Wir erinnern hier nochmals daran, daß der erste Theil dieser verdienstvollen Arbeit das Verhältniß zwischen dem deutschen Staat und der römisch-katholischen Kirche von der letzten Reichszeit bis zum wiener Congreß behandelt. Des zweiten Theiles erste Abtheilung giebt die Geschichte der bairischen Concordatsverhandlung, desselben Theiles zweite Abtheilung, die wir hier schon besprochen, giebt die Verhandlungen, welche Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis zum März 1819 mit Rom führten. In der jetzt vorliegenden ersten Abtheilung des dritten Theiles sind die Verhandlungen der protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit Rom von 1819 bis 1821 dargelegt. Wir wollen uns bei dieser Anzeige auf das dritte Capitel dieser Abtheilung, auf Niebuhr's Erlangung der preußischen Circumscriptionsbulle beschränken. In den entsprechenden Capiteln der vorhergehenden Abtheilung waren die Umstände dargelegt, welche, nachdem die Zusammensetzung des preußischen Staats durch den wiener Congreß eine wesentlich veränderte geworden war, für die Gestaltung der römisch kirchlichen Verhältnisse in der neuen Staatsordnung das Einverständniß mit dem römischen Stuhl unerläßlich machten. Ferner waren die verschiedenen

Gesichtspunkte dargelegt, welche für das mit Rom zu erreichende Einvernehmen im Schooße der preußischen Regierung selbst einander gegenüber traten. In dem jetzt zu besprechenden Capitel wird erzählt, wie aus den sich bekämpfenden Richtungen endlich die Instruktion für Niebuhr, den preußischen Unterhändler mit Rom, hervorging, und wie dieser in nicht zu langer Zeit, vom 15. Juli 1820 bis zum 28. März 1821, die Unterhandlung glücklich beendigte. Die Bulle *de salute animarum* war das Ergebniß dieser Unterhandlung, welche fünfzig Jahre lang die Grundlage für die Stellung der katholischen Kirche im preußischen Staat geblieben ist. Erst seit dem Kampfe, welche dem im Jahre 1871 neugeschaffenen deutschen Reich durch die römische Curie aufgezwungen worden, ist die Fortdauer des auf die Bulle *de salute animarum* begründeten Rechtszustandes bis jetzt zwar noch nicht unterbrochen, aber allerdings in Frage gestellt worden.

Wir gehen hier nicht weitläufiger weder auf die Geschichte der Verhandlung noch auf den Inhalt der Bulle selbst ein. Der wesentliche Inhalt derselben betrifft die neue Eintheilung der Bisthümer im preußischen Staat; zweitens die Zusammensetzung der Capitel; drittens die Art der Bischofswahlen durch die Capitel; viertens die Dotationsweise der in den Bisthümern begriffenen kirchlichen Anstalten. Neben der Bulle ging ein so gut wie die Bulle in der Verhandlung ausbedungenes Breve an die einzelnen Capitel, worin dieselben vermahnt wurden, nur auf eine dem König nicht ungenehme Person, *persona non ingrata*, die Wahl zum bischöflichen Stuhl zu lenken, und sich darüber, daß der Gewählte *persona non ingrata*, vor jeder Wahl Gewißheit zu verschaffen. Es war dies ein besonders schwieriger Punkt der Verhandlung gewesen. Bezüglich der Ausstattung bestimmt die Bulle, daß die vom König dazu gewährten Mittel in Form ebenso vieler Grundstücke, als auszustattende Sprengel da sind, auf bestimmt zu bezeichnende Staatswaldungen angewiesen werden sollen. Dies letztere sollte jedoch erst geschehen, wenn die Staatswaldungen von dem Pfandrecht der Staatsgläubiger befreit sein würden. Bis dahin sollte die jährliche Zahlung aus der Staatskasse genügen. Zur Ueberweisung dieser bestimmten Renten ist es aber niemals gekommen.

Die Geschichte der Ausführung der Bulle wird uns der Verfasser in den späteren Abtheilungen seines Werkes geben. Zu ihrer Zeit konnte die Bulle mit Recht für einen großen Erfolg angesehen werden. Die Verhältnisse der katholischen Kirche wurden durch dieselbe im Einvernehmen mit dem römischen Stuhl geordnet. Aber in Wirksamkeit trat die Bulle nur durch eine königliche Cabinetsordre, durch einen souveränen Gesetzgebungsakt des Staates, der durch kein Concordat, durch keinen Vertrag eine fremde Souveränität auf seinem Boden einführte. Materiell war die Eintheilung und Ausstattung

der römisch kirchlichen Institute auf dem preußischen Staatsboden im Einvernehmen mit dem römischen Stuhl geordnet worden, aber der römische Stuhl wurde nicht formell eingeführt als vertragsschließender Theil über innere Verhältnisse des preußischen Staats. Ueber die Befugnisse der römisch kirchlichen Obrigkeiten auf dem Boden des preußischen Staats und über das Verhältniß dieser Befugnisse zu den weltlichen Behörden waren gar keine Bestimmungen getroffen; es war somit hier Alles der Anordnung und Anerkennung des Staates überlassen, welche sich auf dem Wege der Praxis ergeben konnten, ohne jemals die Souveränität des Staats zu beschränken.

Kein Zweifel, es hätte auf diesem Wege ein angemessenes, beide Theile befriedigendes, Verträglichkeit und Einvernehmen bewahrendes Verhältniß zwischen dem preußischen Staat und der römischen Kirche sich herausbilden können. Jeder Leser wird im Allgemeinen gegenwärtig haben, wie weit dies geschehen ist und wie weit nicht. Die römische Kirche schritt von Uebergriß zu Uebergriß, sie versagte allen freundschaftlichen Mahnungen des Staates trotzig jedes Gehör. Die Folge war das erste heftige Zerwürfniß im Jahre 1839, das mit dem Triumph des römischen Stuhles in Folge der selbstauferlegten Schwäche des Staates unter Friedrich Wilhelm IV. endigte. Das Jahr 1848 mit seinem kindischen Doktrinarismus, dessen Anschauungen die Anordnungen der nicht zur Wahrheit gewordenen deutschen Reichsverfassung vom Jahre 1849, wie die Anordnungen der octroyirten preußischen Verfassung vom December 1848 und der revidirten preußischen Verfassung von 1850 diktierten, schien das Wunder zu leisten, die bis dahin in der Welt stets unersättlichen Ansorderungen der römischen Curie sogar auf dem Boden der größten protestantischen Macht des Continents zu befriedigen. So schien es, und der Schein hielt länger an, als man hätte erwarten sollen. Das kam daher, weil unter dem Vorwand der preußischen Verfassungsurkunde, weit über deren ausdrückliche Bestimmungen hinausgehend, eine katholisirende Richtung der preußischen Verwaltung Uebergriß auf Uebergriß der römischen Kirche gestattete. Aus diesem Schlaf des höchsten staatlichen Pflichtbewußtseins wurde die preußische Regierung mehr noch als durch die Julibeschlüsse des vatikanischen Concils geweckt durch den theils offenen, theils versteckten Widerstand, welchen der Ultramontanismus der Gründung des deutschen Reiches entgegensetzte, geweckt ferner durch die Versuche des Ultramontanismus, die Souveränität der römischen Kirche auf dem Boden des deutschen Reiches nach Analogie der mißbräuchlichen preußischen Verfassungspraxis sofort durch die Reichsverfassung gewährleisten zu lassen. Als die Versuche mißlangen, eröffnete der Ultramontanismus einen ebenso eifrigen Feldzug gegen den Fortbestand des deutschen Reiches, als er gegen die Gründung desselben in nicht genug bemerkter Weise vorher unternommen hatte. Jetzt trat

der Staat theils auf den Boden der Reichscompetenz, theils der speciell preussischen Staatscompetenz, endlich in die aktive Vertheidigung. Von der kundigen Hand des Verfassers haben wir die Darstellung dieses geschichtlich hochmerkwürdigen Zeitabschnittes zu erwarten. Wir dürfen auf den lehrreichsten Aufschluß rechnen, wie die römische Kirche auf dem Boden der Bulle de salute animarum, auf dem Boden der mit einer kurzen Unterbrechung über die Maßen nachsichtigen preussischen Staatspraxis den preussischen Staat endlich in die aktive Defensive gedrängt hat, trotz so vieler, lange herrschenden katholisirenden Einflüsse, trotz der tief mißverständlichen conservativen Parteiauffassung von dem Verhältniß des Staates und sogar des protestantischen Staates zur römischen Kirche.

Der hier besprochene Abschnitt des Mejer'schen Buches, geschichtlich sehr werthvoll, mit gewohnter Umsicht und Fleiß alle Thatumstände des erzählten Momentes feststellend, schildert einen Augenblick des scheinbar errungenen Friedens und der vorherrschenden Friedensausicht. Daß die Aussicht sich so wenig verwirklicht hat, liegt an den Veränderungen, welche sich in der römischen Politik an der Hand der Zeitereignisse vollzogen. Den damaligen preussischen Staatslenkern wird man nicht nur keine Vorwürfe zu machen haben, sondern auch zugestehen müssen, daß sie das Recht des Staates nach besten Kräften und mit gutem Erfolg gewahrt haben. Damals war die römische Curie dem preussischen Staat verpflichtet sogar für den Umfang ihres weltlichen Territoriums; damals konnte man nicht wissen, welche Bedrängnisse die europäische Politik der Regierungen wie der Völker dem römischen Stuhl bereiten möchte. Dennoch war das Staatsbewußtsein in den damaligen Lenkern Preußens so mächtig, daß der Staat sich nicht das Geringste an seinem Recht und seiner Würde bei dem damals für die unerläßlichen organisatorischen Schritte hergestellten Einvernehmen vergab. Dies ist erst in der nachfolgenden thatsächlichen Praxis, aber freilich auch in unverzeihlichem Maße geschehen. Der preussische Unterhändler in Rom bewährte bei den Unterhandlungen seinerseits Eifer, Geschick und Umsicht genug, aber die Richtung, in die er die Unterhandlungen bei völliger Selbständigkeit geleitet haben möchte, wäre schwerlich die staatsgemäße gewesen. In einer ausführlichen Denkschrift an die preussische Regierung sagt er vom päpstlichen Hofe, daß die Harmlosigkeit desselben im 19. Jahrhundert bis zu seinem, in den Veränderungen, welche Europa bedrohen, allerdings unvermeidlichen Untergange, immer nur zunehmen könne! Man weiß, daß Niebuhr in den Befürchtungen einer Alles umstürzenden Revolution gestorben ist. Man wird es als ein Glück ansehen müssen, daß er damals ein Werkzeug und nicht ein Werführer war. Indes, wenn nicht Geist und Ziel, so ist die Durchführung der Verhandlung doch wesentlich sein Verdienst. Nichtsdestoweniger sind wir der

Meinung, daß Mejer viel zu weit geht in den Vorwürfen gegen den Fürsten Hardenberg, weil dieser Niebuhr's Verdienst aus Anlaß seiner zufälligen Anwesenheit beim Schluß der Verhandlungen in Rom sich zugewendet habe. Es mag so sein, daß das materielle Uebereinkommen durch Niebuhr's Arbeit bereits vollständig erzielt war. Als Hardenberg nach Rom ging, wußte er das nicht, und als er, der leitende Minister, dort ankam, scheint es uns ein Gebot seiner Stellung gewesen zu sein, daß er nicht die Rolle des post festum Gefommenen, sondern die Rolle des Beendigers äußerlich annahm und sich danach betrug. Das Urtheil, welches über diesen seltenen Staatsmann, meist wohl in Folge der leidenschaftlichen Befangenheit Steins, sich bei uns noch immer fortsetzen zu wollen scheint, ist einestheils eine Ungerechtigkeit, anderentheils eine Beschränkung unserer politischen Einsicht und eine Verdunklung der richtigen Begriffe von staatsmännischem Handeln, die sich gelegentlich an einem Volk bestrafen. Darum müssen wir auch hier gegen den Beitrag zu dem Sündenregister Hardenberg's, den eine sonst so verdienstvolle Arbeit mit ungenügender Begründung liefert, protestiren. *)

C—r.

Mendelssohn's Lieder für Männerstimmen. **)

Es ist allbekannt, welchen Aufschwung in den zwanziger und dreißiger Jahren die Sache des Männergesangs nahm. Jede deutsche Stadt strebte damals darnach, ihren Männergesangsverein zu erhalten und die besten der Liederkränze und Liedertafeln, die heute noch bestehen, datiren ihre Gründung in jene Zeit zurück. Es gab nicht so viele Vereine wie gegenwärtig, wo die Zahl derselben sich bis ins epidemische vermehrt hat, aber es wurde besser gesungen und ernster gestrebt und es war mehr jugendliche Kraft und Begeisterung in der Sache. Besonders hatte sich die Komposition, die allerdings, wie es in der Natur des Männergesangs liegt, von Anfang an auf ein enges Gebiet beschränkt war, noch nicht so widerwärtig verflacht und erschöpft, wie dies in der Folge geschah und an die Belebung des Gesangwesens knüpften

*) Diejenigen Historiker, welche Gelegenheit hatten, Hardenberg's Charakter und Politik auf Grund des Preuß. Geh. Staatsarchivs zu beurtheilen, wie namentlich Treitschke, sprechen keineswegs mit Hochachtung von ihm. D. Reb.

**) F. Mendelssohn-Bartholdy's sämtliche Gesänge für vier Männerstimmen. Partitur und Stimmen. Leipzig b. Kistner. (3½ Mf.)